

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Rieser.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 3.

Montag, 5. Januar 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Heftspalten 43 mm breite Kopfspalte 18 Pfg. (Kopfspalte 12 Pfg.) Zeilenlängen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hänel in Riesa.

Erlass,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufständigen Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1894 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gesehenspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 2. bis 15. Januar 1914

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärfähige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsheime, Handlungsblener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärfähige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter zc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungs-orte — meldepflichtig behandelt.

- für militärfähige Studierende, Schüler und Hörlinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärfähige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärfähige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute zc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Vorgesetzten oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wolle die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten. Die in Straf- und Besserungsanstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten, untergeordneten Gesehenspflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gesehenspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirkzugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratamtes zc.), so ist der Gesehenspflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

- hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1861 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammlistenführern zur Pflicht gemacht.

- Die Vormünder der Gesehenspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunahmen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Reht nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben. Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrates, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Ausnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden zc. sind von den Gemeindevorständen pp. mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammlistenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis 15 Mark geahndet werden.

- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

- Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffsjimmerleute und Segelmacher, Maschinenisten, Maschinenengehilfen und Geiger von See- und Fluchdampfern, Schiffstöße und Reiner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

- Diesjenigen Gesehenspflichtigen, deren Familien- zc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärfähigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die auszufüllen Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen zc. sind bis

anher einzureichen.

1. Februar 1914

Die zum einjährigfreiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1894 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Wehrortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsgewinnes zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Militärfähige, welche bei einem bestimmten Regimente zc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments zc. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das königliche Bezirkskommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 29. Dezember 1913.

858 D

Der Zivilvorstehende

der kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Bekanntmachung,

schulärztliche Beratungskunden betr.

Bis Ostern 1914 sollen an folgenden Tagen, nachmittags von 4 bis 5 Uhr, im Schulratzimmer der Carolaschule schulärztliche Beratungskunden abgehalten werden:

für Knaben: 14. Januar,

28. Januar,

11. Februar,

25. Februar,

18. März,

1. April.

für Mädchen: 7. Januar,

21. Januar,

4. Februar,

18. Februar,

4. März,

25. März.

Eltern oder Erzieher werden auf diese Weise Gelegenheit finden, über etwaige Mitteilungen, die ihnen betreffs ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zugegangen sind, persönlich mit dem Schularzt Rücksprache zu nehmen.

Erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, sich an irgend einem der genannten Tage mit den Kindern einzufinden, so ist derselben allenthalben Folge zu leisten.

Riesa, den 5. Januar 1914.

Der Rat der Stadt Riesa.

Wir geben hierdurch bekannt, daß dem bisherigen Stadtkassenbuchhalter Herrn Max Johannes Kaschitzky die Stelle des Gas- und Wasserwerksbuchhalters und dem bisherigen Gas- und Wasserwerksbuchhalter

Herrn Kurt Emil Martin Weickert

die Stelle des Stadtkassenbuchhalters übertragen worden ist.

Ferner ist der bisherige Kassenschreiber

Herr Ernst Fritz Kauser

als Hilfsbedient und Protokollant in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Januar 1914.

Ohm.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1914 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollenden, außerdem ist auf besonderen Wunsch der Eltern die Ausnahme von Kindern zulässig, die bis einschließlich 30. Juni 1914 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der hiesigen Bürgerschulen aufzunehmen sind, hat persönlich durch die Eltern oder Pfleger bei den Unterzeichneten zu erfolgen, und zwar sind anzumelden:

1. im Schulhause an der Goethestraße:

- die Knaben für die einfache Bürgerschule am 8. Januar (Donnerstag) von 8—12 Uhr (Anfangsbuchstabe A—N) und 2—4 Uhr (Anfangsbuchstabe O—Z),

- die Knaben für die mittlere Bürgerschule am 9. Januar (Freitag) von 8—12 Uhr (Anfangsbuchstabe A—N) und von 2—4 Uhr (Anfangsbuchstabe O—Z);

2. in der Albertschule:

- die Mädchen für die einfache Bürgerschule am 8. Januar (Donnerstag) von 8—12 und 2—4 Uhr;

3. in der Karolaschule:

- die Mädchen für die mittlere Bürgerschule am 9. Januar (Freitag) von 8—12 Uhr vormittags;

- die einheimischen Knaben und Mädchen für die höhere Bürgerschule am 10. Januar (Sonntabend) von 8—12 Uhr vormittags;

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortsteilen

vorteilhafteste beste Verbreitung.